

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Vertragsinhalte

Als Grundlage aller Vertragsabschlüsse gelten die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die mit Auftragserteilung als anerkannt gelten. Absprachen verpflichten die KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. nur dann, wenn und soweit sie diese schriftlich bestätigt hat. Schweigen auf abweichende Bestätigungsschreiben des Verkäufers oder Lieferanten gilt keinesfalls als Zustimmung. Den Vertragsabschluss hat der Lieferant vertraulich zu behandeln; insbesondere die Verwendung zu Werbezwecken ist untersagt.

### 2. Anlieferung / Abholung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Übernahmestelle. Abweichendes gilt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

Bei der Anlieferung an den Übernahmestelle ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten; insbesondere bezüglich des zugewiesenen Abladeortes. Abladetätigkeiten dürfen nur unter Aufsicht des Übernehmers erfolgen. Bei Zuwiderhandlung anfallende Kosten aus Umlagerung und für mögliche Schäden, die durch den Anlieferer an der Übernahmestelle verursacht werden, hat dieser bzw. der beauftragende Lieferant aufzukommen.

Schadensersatzforderungen (für Stehzeiten, Verdienstentgang und dergl.) wegen verspäteter Abholungen werden ausgeschlossen. Die Abholung setzt die freie und mögliche Zufahrt voraus. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder Entladung, sowie vom Auftraggeber vertretende Leerfahrten werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 3. Gewichtsermittlung

Als Übernahmegewichte werden lediglich jene anerkannt, die am Empfangsort auf einer amtlich anerkannten Waage durch Voll- und Leerverwiegung ermittelt wurden.

### 4. Lieferzeit

Lieferanten haben sich an vereinbarte Lieferzeiten verbindlich zu halten. Sollte der vereinbarte Zeitpunkt gefährdet erscheinen, so hat der Verkäufer sofort unter Angabe der Gründe die KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. zu benachrichtigen.

Kann die Lieferzeit nicht eingehalten werden, behält sich die KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. das Recht vor, wahlweise Erfüllung (mit allfälligem Schadenersatzanspruch wegen verspäteter Lieferung) zu begehren, oder aber ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

### 5. Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsabnahme erfolgt durch die KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. bei Entgegennahme auf deren Schrottplatz bzw. im Falle von Streckengeschäften vom Endabnehmer. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, dass der Übernehmer dazu berechtigt ist, für Verunreinigungen der Anlieferung (insbesondere durch Verschmutzung und Wasser) pauschal Gewichtsabzüge geltend zu machen.

Mängelrügen bei der Anlieferung der Ware seitens der Firma KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. sind vom Kunden unverzüglich, längstens innerhalb von drei Tagen, zu erheben.

### 6. Schutzbestimmungen

Der Verkäufer haftet dafür, dass das angelieferte Material völlig frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Hohlkörper müssen so geöffnet sein, dass sich in keiner Lage Flüssigkeiten darin sammeln können. Insbesondere ist auch die Anlieferung von entschärften Explosionskörpern strikt untersagt.

Das gelieferte Material muss frei von kontaminiertem Material sein und darf keine Radioaktivität aufweisen. Sollte wider Erwarten derartiges mitverladen werden, geht das Material zu Ihren Lasten zurück. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Verladestellen bzw. Vorlieferungen darüber informiert sind und dementsprechend handeln. Für den Fall, dass sich im gelieferten bzw. von uns abgeholten Material Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände, geschlossene Hohlkörper bzw. radioaktiv kontaminiertes Material bzw. radioaktive Stoffe befinden, wird vereinbart: Der Verkäufer/Lieferant hat auf Anweisung der KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. unverzüglich und auf seine Kosten für den geeigneten Abtransport bzw. Entsorgung zu sorgen und völlig unabhängig von weitergehenden Ansprüchen (Schutz-, Sicherungs- und Entsorgungsmaßnahmen) einen Mindestkostensatz (Pönale) in der Höhe von € 600,- zu bezahlen.

### 7. Zahlung

Der Kaufpreis (vereinbarte Preise gelten als Festpreise) ist 14 Tage ab Rechnungslegung fällig. Wenn die Abrechnung für das angelieferte Material nicht innerhalb von 2 Monaten ab Wiegescheindatum erfolgt, geht das Material automatisch in das Eigentum der Firma KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. über.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Materials, bleibt dieses im Eigentum der Firma KTS Kabel Tech Schöffmann e.U..

### 8. Mulden und Container

Von der KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. bereitgestellte Behältnisse müssen für den Abholer frei zugänglich aufgestellt werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln – etwaig auftretende Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen sind umgehend zu melden. Für die Dichtheit der Behältnisse wird keine Garantie übernommen. Entleerungen dürfen nur von dazu befugten Personen durchgeführt werden. Notwendige Abholungen sind der KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. termingerecht anzuzeigen.

Die von der Firma KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. zur Verfügung gestellten Behältnisse verbleiben in deren Eigentum und sind als solches zu behandeln.

### 9. Winterdienst und Schneeräumung

Hierzu gilt folgendes: Alle rechtlichen Aspekte bezüglich der Handhabung des Winterdienstes und der Schneeräumungsarbeiten werden separat bei Auftragsübernahme mit dem jeweiligen Kunden geregelt und im Angebotsschreiben der Firma KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. genauestens angeführt.

### 10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist das jeweils sachlich bzw. örtlich zuständige Gericht in Villach. Die KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an jenem anderen begründeten Gerichtsstand zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

Bei Differenzen zwischen Geschäftsbedingungen der KTS Kabel Tech Schöffmann e.U. und Bedingungen des Lieferanten, haben erstere den Vorrang. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die restlichen Bedingungen hiervon unberührt. Die fehlerhaften Bedingungen sind durch das entsprechende Gesetzesrecht zu ersetzen.

Punkt 10. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für Winterdienst- und Schneeräumungsarbeiten.